

## Die Mitgliedschaft im Europarat und die Aufnahme neuer Mitglieder

**Quelle:** CVCE. European Navigator. Raquel Valls.

**Urheberrecht:** (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/die\\_mitgliedschaft\\_im\\_europarat\\_und\\_die\\_aufnahme\\_neuer\\_mitglieder-de-ff14dd3c-b4c0-47e9-ac78-47e8f9a22e55.html](http://www.cvce.eu/obj/die_mitgliedschaft_im_europarat_und_die_aufnahme_neuer_mitglieder-de-ff14dd3c-b4c0-47e9-ac78-47e8f9a22e55.html)



**Publication date:** 08/07/2016

## Die Mitgliedschaft im Europarat und die Aufnahme neuer Mitglieder

### Die Aufnahme neuer Vollmitglieder

Artikel 3 der Satzung legt als Bedingung für die Mitgliedschaft eines Staates im Europarat die Achtung des Grundsatzes der Vorherrschaft des Rechts und des Grundsatzes, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll fest. Jeder europäische Staat, der für fähig und willens befunden wird, die Bestimmungen dieses Artikels zu erfüllen, kann vom Ministerrat eingeladen werden, Mitglied des Europarates zu werden. Seit 1951 verpflichtet sich das Ministerkomitee, das in letzter Instanz mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder über die Aufnahme eines neuen Staates entscheidet, die Stellungnahme der Beratenden Versammlung einzuholen, sowohl im Hinblick auf die Einladung, die es einem neuen Mitgliedstaat aussprechen will, als auch über die Zahl der Sitze in der Versammlung.

Bevor es die Einladung ausspricht, legt das Ministerkomitee die Zahl der Sitze eines Staates in der Versammlung und die Höhe seines finanziellen Beitrags fest.

### Die Aufnahme assoziierter Mitglieder

Gemäß Artikel 5 der Satzung kann ein europäisches Land, das für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, unter besonderen Umständen vom Ministerkomitee eingeladen werden, assoziiertes Mitglied des Europarates zu werden. Das Zulassungsverfahren ist das gleiche wie für die Zulassung von Vollmitgliedern.